

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag

- ▶ Ein Erbvertrag kann nur persönlich abgeschlossen werden (§2274 BGB)
- ▶ Der Erblasser muss voll geschäftsfähig sein (§2275 BGB)
- ▶ Ein Erbvertrag muss vor einem Notar abgeschlossen werden und alle Personen, die den Vertrag abschließen, müssen anwesend sein (§2276 BGB)
- ▶ Alle Vertragspartner können den Erbvertrag nur gemeinsam beim Notar widerrufen
- ▶ Kann in die amtliche Verwahrung beim AG oder beim Notar in Verwahrung gegeben werden § 34 Abs. 3 BeurkG